



Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Samstag den 27. Mai.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 846. (3) Nr. 10456/2378

Currende

des k. k. illyrischen Guberniums. — In Folge hohen Hofkanzlei-Erlasses vom 19. v. M., 3. 11842, wird mit Beziehung auf das mit der Gubernial-Currende vom 18. März 1847, 3. 6617, kundgemachte Polizei-Gesetz für Eisenbahnen, die nachstehende Instruction hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 9. Mai 1848.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Dr. Simon Ladinig,
k. k. Gubernialrath.

Instruction

für die Commission, welche zu Folge des mit allerhöchster Entschliessung vom 30. Jänner 1847 erlassenen Eisenbahn-Polizei-Gesetzes zur Untersuchung neu vollendeter, mit Dampfkraft zu betreibender Privat-Eisenbahnen vor der Ertheilung der Bewilligung zur Betriebsöffnung abzuordnen ist. — §. 1. Die Privat-Eisenbahngesellschaft, welche die Eröffnung einer concessionirten Bahn oder eines Stückes derselben beabsichtigt, hat um die Bewilligung hiezu bei jener Landesstelle einzuschreiten, in deren Gebiet die Direction dieser Bahn ihren Sitz hat. — Liegt die zu eröffnen beabsichtigte Bahn in demselben Landesgebiete, so ernennet die Landesstelle die politischen und technischen Mitglieder der nach §. 2 des Eisenbahn-Polizeigesetzes abzuordnenden Untersuchungs-Commission; sie bezeichnet von diesen Mitgliedern dasjenige, was die Commission zu leiten hat, bestimmt auch den Ort und die Zeit des Zusammentrittes der Commission, und erläßt die dießfalls erforderlichen Weisungen unter gleichzeitiger Vorbescheidung der bittstellenden Eisenbahn-Gesellschaft. — Insofern die zu untersuchende Bahn auch das oder nur das Gebiet anderer Länderstellen berührt, werden auch diese von dem eingelangten Ansuchen um die Bewilligung zur Betriebsöffnung mit der Einladung zur Zusammensetzung der Commission, behufs der Untersuchung der in jenem Landesgebiete liegenden Eisenbahn zu verständigen seyn. Diejenige Länderstelle, in deren Gebiet die Direction der bittstellenden Eisenbahn-Gesellschaft ihren Sitz hat, hat auch bei den Commissionen zur Untersuchung solcher Bahnstrecken, welche in dem Gebiete anderer Landesstellen liegen, namentlich in Bezug auf die im §. 5 dieser Instruction vorgeschriebene Erhebung, durch Abgeordnete zu interveniren; es wird daher von der ersteren in den Verständigungen über das eingelangte Ansuchen der letzteren zugleich das über die Absendung von Abgeordneten Verfügte mitzutheilen seyn. Die Leitung der Commission liegt jedesmal den Mitgliedern jener Landesstellen ob, in deren Gebiet sich die zu eröffnende Bahnstrecke befindet. — §. 2. Ist die Commission zur festgesetzten Zeit und an dem bezeichneten Orte zusammengetreten, so ist vor Allem von der bittstellenden Eisenbahn-Gesellschaft die Nachweisung zu pflegen, daß sie nach §. 1 der allgemeinen Bestimmungen über das bei Eisenbahnen zu beobachtende Concessions-System, zur Ausführung der zu untersuchenden Bahn mit besonderer Rücksicht auf die in der

Concession vorgesehene Richtung, die Bewilli-

gung erhalten, daß sie nach §. 8 eben dieser Bestimmungen zur Ausführung zugestandenen Termin eingehalten habe, wornach in jedem Falle zur weiteren Untersuchung zu schreiten ist. — §. 3. Diese weitere Untersuchung zerfällt in zwei Theile, nämlich in jenen, ob die Bahn und die zu derselben gehörigen Gegenstände, dann die zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlichen Herstellungen und Vorsichten in einer Art ausgeführt sind, daß ein regelmäßiger, ungestörter und gesicherter Betrieb erwartet werden kann, so wie, ob in Bezug auf die ausgeführten Bauwerke auch den übrigen privaten und öffentlichen Rücksichten entsprochen worden ist, — dann in jenen, ob die Fahrbetriebsmittel und überhaupt alle zum Fahrbetriebe erforderlichen Gegenstände in einer solchen Beschaffenheit und Menge zur Verfügung stehen, so wie, ob für die bei dem Eintritte von Unglücksfällen zur Unterstützung und Rettung, oder zur Abwendung größerer Gefahren dienlichen Mittel und Geräthe dergestalt Vorseeung getroffen ist, daß auch hiernach ein regelmäßiger, ungestörter und gesicherter Betrieb mit vollem Grunde erwartet, bei Unglücksfällen aber die schnellste Hilfe geleistet werden kann. — §. 4. In Betreff des ersten Theiles der Untersuchung wird derselbe das von den Behörden genehmigte Bauproject, mit Rücksicht auf die nach Vorschrift des §. 7 der allgemeinen Bestimmungen über das bei Eisenbahnen zu beobachtende Concessions-System der Eisenbahn-Unternehmung zur Pflicht gemachten Vorsichten zur Grundlage zu dienen haben. — Es ist daher zu erheben: — 1) Ob die Bahn nach dem genehmigten Projecte mit Beobachtung der in der Concessions-Urkunde ausgesprochenen, oder der Eisenbahn-Gesellschaft nachträglich zur Pflicht gemachten, so wie jener Vorsichten ausgeführt ist, welche auf Grund der im Eisenbahnenwesen gemachten Erfahrungen und technischen Entdeckungen als nothwendig oder als besonders entsprechend anerkannt werden, um die allgemeine Sicherheit zu bewahren, und namentlich benachbarte Gebäude, öffentliche Straßen, Brücken oder die von der Eisenbahn Gebrauch machenden Personen vor Beschädigungen zu schützen, so wie, ob das ganze Bauwerk oder dessen Einzelheiten überhaupt nichts enthalte, was in irgend einer öffentlichen Rücksicht beanstandet werden müßte. — Bei dieser Untersuchung wird auch zu erheben seyn, ob die Eisenbahn-Gesellschaft auch jenen rechtskräftigen Verpflichtungen nachgekommen ist, welche ihr bei Gelegenheit der Untersuchung der Bahnanlage vor dem Beginne des Baues, oder während der Ausführung desselben zum Schutze von privaten oder öffentlichen, wenn auch auf den Bahnbetrieb keinen Bezug habenden Interessen von den berufenen politischen Behörden auferlegt worden sind. — 2) Ob der Bahnbau in allen seinen Einzelheiten den Anforderungen der Solidität mit besonderer Rücksicht auf den Zweck der Bauwerke entspricht, und ob also in dieser Beziehung allenthalben für die Sicherheit des auf der Bahn auszuführenden Verkehrs zureichend gesorgt ist. — Diese Untersuchung ist nicht allein durch den Augenschein, sondern auch durch auf der Bahn vorzunehmende Fahrten mit Locomotiven und Wagen oder durch andere von der Commission zu bestimmende Proben zu pflegen. — 3) Ob in Hinsicht auf die Hochbauten dieselben den Landesbaugesetzen mit Rücksicht auf die Erfordernisse, welche wegen dem Zusammenflusse mehr oder weniger großer Menschenmassen zu beachten sind, entsprechen, und

ob sie mit den vorgeschriebenen Feuerlösch-Requisiten versehen sind. Insofern sich die zu untersuchenden Hochbauten in solchen oder in der Umgebung solcher Städte befinden, für welche eigene Bauvorschriften bestehen, sind zur Untersuchungs-Commission Mitglieder der städtischen Baubehörden beizuziehen. — 4) Ob mit Rücksicht auf die Größe der anzuwendenden Tender längs der Bahn in angemessenen Entfernungen für die Anstalten zur Aufnahme von Wasser hinreichend und verlässlich gesorgt ist. — 5) Ob auch längs der Bahn die Meilenzeiger und Niveau-Tafeln aufgestellt sind. — 6) Ob da, wo Wegübergänge im Niveau der Bahn liegen, gehörige Absperrschranken nebst Tafeln, auf welchen das Verbot des Ueberschreitens und des eigenmächtigen Eröffnens dieser Schranken, so wie überhaupt das Betreten der Bahn an anderen, als an den zum Uebergange vorgerichteten Punkten in der Landessprache deutlich zu lesen ist, angebracht sind. — Ferner, ob in den Bahnhöfen diejenigen Manipulationsräume, zu welchen das Publicum nicht zugelassen werden soll, mit Schranken oder Verbotstafeln gehörig bezeichnet sind. — Endlich, ob überhaupt die Bahn dort, wo es die öffentlichen Sicherheitsrücksichten gebieten, entsprechend eingefriedet ist. — 7) Ob die von den dazu berufenen Behörden bestimmten Strecken oder Punkte an Bergabhängen oder in Gebirgsgegenden, auf welchen die im §. 22 des Eisenbahn-Polizeigesetzes ausgesprochenen Handlungen nicht vorgenommen werden dürfen, mit kennbaren Merkmalen bezeichnet sind. — §. 5. In Betreff des zweiten Theiles der Untersuchung wird zu erheben seyn: 1) Ob die Fahrbetriebsmittel so construirt sind, daß mit vollem Grunde erwartet werden kann, daß dieselben allein Bezug auf die Haltbarkeit im Gebrauche, und daß die Wagen mit Rücksicht auf die Niveau-Verhältnisse der Bahn in Bezug auf das Vorhandenseyn, einer genügenden Zahl von Bremsen, sowie daß ferner namentlich die Personenwagen in Bezug auf die Verhinderung des Herabfallens der Reisenden während der Fahrt die gehörige Sicherheit versprechen, daß endlich bei den Personenwagen im Allgemeinen solche Verschlussvorrichtungen angebracht sind, welche von den Reisenden im Nothfalle ohne Anstrengung und schnell geöffnet werden können, wenn nicht die besonderen Verhältnisse der Bahn oder der Construction der Wagen einer Bahn eine Ausnahme von dieser Regel räthlich machen. — Rücksichtlich der Locomotive muß insbesondere erhoben werden, ob dieselben wenigstens drei Räderpaare haben, dann, ob sie mit Vorrichtungen zur Verhinderung des Ausfluges der Funken aus den Rauchfängen und des Verstreuens von Glut aus den Aschenkästen, sowie auch mit Bahnräumern nach Constructionen, welche für diese Zwecke als entsprechend anerkannt werden, versehen sind; und es muß überdieß nachgewiesen werden, daß deren Dampfkessel die gesetzmäßige Probe bestanden haben. Im Falle zur Ausführung des Betriebes stabile Dampfmaschinen angewendet werden sollten, so muß auch für diese nachgewiesen werden, daß die Kessel der gesetzlichen Probe unterzogen worden sind. — Die Menge der vorhandenen Fahrbetriebsmittel ist zu erheben, und diese ist von der Commission zu beurtheilen, ob sie für den einzuleitenden beabsichtigten Verkehr, mit Rücksicht auf die Zulässigkeit der von Zeit zu Zeit vorzunehmenden Untersuchungen und der Bewerkstelligung vorkommender Reparaturen, als genügend erscheint. — 2) Ob für die nach den Dienst-Instructionen aus-

zuführende Signalisirung, sowohl auf den Stationen als längs der Bahn, dann bei den Zügen die hierzu erforderlichen Hilfsmittel in der erforderlichen Menge und Beschaffenheit, so wie, ob sowohl in den Stationen als in den Bahnwächterhäusern, dann zur Betheilung des Zugbegleitungs-Personales gute Uhren vorhanden sind. — 3) Ob an denjenigen Bahnstellen, wo die Dertlichkeit bei jeder Fahrt eine Mäßigung der Geschwindigkeit erfordert, die in den Dienst-Instructionen bezeichneten fixen Signale aufgestellt sind, wobei zugleich an Ort und Stelle in Erwägung zu ziehen seyn wird, ob das in den Instructionen vorgeschriebene Maß der Ermäßigung der Geschwindigkeit den besonderen örtlichen Verhältnissen zur Erreichung der gehörigen Sicherheit entspricht. — 4) Ob das im §. 8 des Eisenbahn-Polizeigesetzes benannte Betriebspersonale im Sinne des §. 5 dieses Gesetzes in jener Zahl und mit jenen Eigenschaften bestellt ist, und ob demselben die zur Ausübung der in den Dienst-Instructionen vorgeschriebenen Obliegenheiten erforderlichen Mittel dergestalt zu Gebote gestellt sind, daß dessen Geschäftsführung und Erfüllung der obliegenden Verpflichtungen mit der gehörigen Ordnung, Regelmäßigkeit und Sicherheit voraussichtlich ist. — Von der Eisenbahn-Gesellschaft ist zu diesem Ende ein Ausweis über diesen Personalstand mit Angabe der Qualification und der Stationirung abzufordern, und die Com-

mission hat die Hingänglichkeit dieses Personales, mit Hinblick auf den Umfang des einzuleitenden beabsichtigten Verkehrs, so wie die Qualification mit Beachtung der Vorschrift, daß die Locomotivführer geprüft seyn müssen, dann mit besonderer Rücksicht auf den §. 12 und beziehungsweise auf die §§. 43 und 44 des Eisenbahn-Polizeigesetzes zu beurtheilen. — 5) Ob das im vorhergehenden Punkte bezeichnete Dienstpersonale mit den von der Landesstelle genehmigten Dienst-Instructionen versehen sey, so wie, ob diese Instructionen zu Jedermanns Einsicht, dann ein Buch, in welches von den Reisenden allfällige Beschwerden eingetragen werden können, auf allen Stationen in Bereitschaft sind. — 6) Ob dasjenige Personale, welches zur Bewachung der Bahn berufen ist, so wie jenes, welches mit dem Publicum zu verkehren hat, mit einer kennbaren Dienstkleidung oder mit einem bestimmten Abzeichen versehen ist. — 7) Ob die Tender mit den bei eintretenden Störungen in der Beförderung der Wagenzüge zur schleunigen Behebung der Ursache der Störung erforderlichen und in der Instruction für den Locomotivführer aufgezählten Werkzeugen und Requisiten ausgerüstet sind, ferner ob die in den Gesetzen, behufs der den erkrankten oder beschädigten Personen zu leistenden schleunigen Hilfe, vorgezeichneten Einleitungen getroffen sind. — §. 6. Sollte die Eisenbahn-Gesellschaft die im §. 2 dieser Instruction vorge-

schriebenen Nachweisungen zu pflegen nicht im Stande seyn, so sind die von der Eisenbahn-Gesellschaft etwa vorzubringenden Entschuldigungsgründe in dem Protocolle aufzunehmen. — §. 7. Sodann ist die weitere Untersuchung nach Vorschrift der §§. 3, 4 und 5 zu pflegen, und es ist der Befund ebenfalls in das Protocoll aufzunehmen. — Werden bei dieser Untersuchung in einer oder der andern Beziehung Anstände erhoben, so sind dieselben der Eisenbahn-Gesellschaft bekannt zu geben. Sollte diese den einen oder den andern der erhobenen Anstände nicht begründet finden, so hat sie ihre dießfällige Aufklärung zu Protocoll zu geben; erkennt sie jedoch einen Anstand für begründet, so hat sie die Art und Weise wie sie denselben zu beseitigen glaubt, anzugeben. In beiden Fällen hat die Commission ihre Bemerkungen über die von der Eisenbahn-Gesellschaft gegebenen Aufklärungen oder zugesicherten Abhilfen dem Protocolle beizufügen. — §. 8. Ueber Verlangen hat der Commissionsleiter der Eisenbahn-Gesellschaft einen Auszug derjenigen Stellen des Commissions-Protocoll's, welche dieselbe zu ihrem Benehmen für nöthig oder nützlich findet, zu erfolgen. — §. 9. Das Commissions-Protocoll hat der Commissionsleiter mit einer kurzen Darstellung der Ergebnisse der Untersuchung der Landesstelle zur weitem Verfügung vorzulegen.

3. 858.

Nr. 10460.

V e r l a u t b a r u n g

über Veränderungen bei verliehenen Privilegien. — In Folge eingelangter hohen Hofkanzlei-Decrete vom 20. et 21. v. M., Zahl 10236 et 12463, werden die nachstehenden Abdrücke der Verzeichnisse über die von der k. k. allgemeinen Hofkammer verlängerten Privilegien hiemit zur allgemeinen und öffentlichen Kenntniß gebracht.

N a m e, Z u n a m e u n d W o h n o r t.	Datum und Zahl des Hofkammer- Decretes.	Gegenstand des Privilegiums.	Dauer der Privilegien- Verlängerung.	Anmerkung.
Joseph Kranner aus Prag	20. März 1848, 3. 9238/388	Privilegium vom 22 Febr. 1843, auf die Erfindung einer Bohrmaschine, vermittelst welcher Röhren zu Wasserleitungen etc. etc. aus Marmor oder andern tauglichen Steingattungen erzeugt werden können.	Auf fünf Jahre, nämlich das 6., 7., 8., 9. und 10. Jahr.	
Eduard Schlöffer in Wien.	28. März 1848, 3. 11326.	Privilegium vom 29. Febr. 1844, auf eine Erfindung und Verbesserung in der Verfertigung der Soufflet-Mantelsäcke.	Auf ein Jahr, d. i. das 5. Jahr.	
Lagoutte de la Croix zu Semappe in Frankreich.	detto	Privilegium vom 18. Jänner 1843, auf die Erfindung, die thierische Kohle mittelst Hitze (warme Dämpfe oder Gase) wieder herzustellen.	Auf ein Jahr, d. i. das 6. Jahr.	
Isaak Taubeles aus Prag.	1. April 1848, 3. 12170.	Privilegium vom 11. April 1846, auf eine Erfindung in der Erzeugung von Filz- und Seidenhüten.	Auf ein Jahr, d. i. das 3. Jahr.	
Gajetan Heldenberg in Wien.	30. März 1848, 3. 11506.	Privilegium vom 21. März 1844, auf eine Entdeckung und Verbesserung in der Holz-Mosikarbeit.	Auf das 5. Jahr.	
Georg Neuner in Köpen in Tyrol, derzeit in Ischl.	detto	Privilegium vom 21. März, auf eine Verbesserung in der Erzeugung von wasserdichten Gummielasticum-Schuhen und Stiefeln.	detto	
Anton Petofsky in Wien.	detto	Privilegium vom 12. April 1844, auf eine Verbesserung in der Construction der Ofen.	Auf das 5. und 6. Jahr.	
Johann David Schramm in Wien.	detto	Privilegium vom 13. März 1847, auf die Erfindung, Verbesserung und Entdeckung zweier Apparate bei gedeckten Wägen, von denen der eine Gesundheits-Luftreinigung-Apparat, der andere Kutscherruf genannt wird.	Auf das 2. Jahr.	
Joseph Erfurth in Linz.	4. April, Nr. 11976.	Privilegium vom 4. April 1845, auf eine Verbesserung der Haartouren mit und ohne Stahlfedern.	Auf das 4. Jahr.	
Johann Wolffsohn.	9. April, Nr. 12977.	Privilegium vom 23. Jänner 1847, auf die Erfindung einer Vorrichtung für Abtritte.	Auf das 2. Jahr.	

Laibach am 8. Mai 1848.

3. 857. (3) **C u r r e n d e.**
Zur Erleichterung des Fabriksbetriebes und Handelsverkehrs, und in der Erwägung, daß nach der Statt gefundenen Herabsetzung des Zolles auf Baumwollgarne und Kaffeh, der Reiz zur Einbringung dieser Waaren auf geschwinderem Wege sich vermindert hat; daß ferner nach den gemachten Wahrnehmungen die Beibehaltung des Commerz-Stämpels für Seiden-, Lein- und Schafwollwaaren sich unter den gegenwärtigen Umständen nicht mehr als erforderlich darstellt, hat das Finanz-Ministerium Folgendes beschlossen: 1) Die Bestimmungen der §§. 370 bis 380 der Zoll- und

Staats-Monopols-Ordnung, dann der §§. 168, 171 und 172 der Vorschrift vom 31. Jänner 1836 über die Transportcontrole, treten für Baumwolle, Baumwollgarne und andere Baumwollwaaren bei den Versendungen innerhalb des innern Zollgebietes außer Anwendung. — 2) Auch hat die mit den §§. 105 und 106 der Vorschrift vom 31. Jänner 1836 festgesetzte Verbindlichkeit in den Fällen, in denen eine aus Baumwollgarn mit oder ohne Beimischung anderer Stoffe verfertigte Waare an einen andern Gewerbetreibenden abgetreten wird, die Bollete oder Bezugsnote über die in der Waare enthaltenen Baumwollgarne an den Erwerber abzutreten, nicht ferner Statt zu fin-

den, wenn die Abtretung der Waare innerhalb des innern Zollgebietes erfolgt, und die Letztere nicht bestimmt ist, in den Grenzbezirk, oder aus diesem in das innere Zollgebiet abzutragen zu werden. — 3) Der Kaffeh wird, außer Tirol und Vorarlberg, dann dem illyrischen Küstenlande, wo mit Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse einstweilen noch die geschärfte Controale für Kaffeh fortzubestehen hat, im innern Zollgebiete nur der einfachen Controale, auch dieser aber nur dann unterliegen, wenn die Menge des Kaffehs, der versendet werden soll, oder aufbewahrt wird, fünf Pfund oder darüber beträgt. — 4) Die Commercial-Waaren-Stämpfung wird auf die der-

Selben bisher unterliegenden Baumwollwaaren mit oder ohne Beimischung anderer Stoffe beschränkt. Alle anderen, bisher stämpelpflichtigen Waaren werden von dieser Stämpelpflicht befreit. — 5) Für Baumwollwaaren, welche vor der Appretur dem Commerzialstämpel unterzogen wurden, und nach vollendeter Appretur neuerlich einer solchen Stämpfung unterliegen, ist bei der neuerlichen Stämpfung keine Gebühr mehr einzuhellen, wenn diese neuerliche Stämpfung bei demselben Amte, bei welchem der frühere Stämpel abgenommen worden ist, erfolgt. — 6) Diese Bestimmungen treten mit 1. Juni 1848 in Wirksamkeit. — Vorstehende Verfügungen werden in Folge hohen Finanzministerial-Erlasses vom 9. d. M., Z. 716/F. M., zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 16 Mai 1848.

Leopold Graf v. Welfersheim,
Landes-Gouverneur.
Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.
Dominik Brandstetter,
k. k. Subernialrath.

Stadt- u. landrechtl. Verlautbarungen.

3. 861. (3) Nr. 4333.

E d i c t.
Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain, wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Carl Wannisch, Handelsmann hier, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 7. April l. J. mit Hinterlassung einer leghwilligen Anordnung verstorbenen Ehegattin Franziska Wannisch, gebornen Schidan, die Tagsatzung auf den 3. Juli l. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solche anmelden können.
Laibach am 13. Mai 1848

3. 865. (3) Nr. 4120.

E d i c t.
Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen der Laibacher Sparcasse, durch Dr. Wurzbach, wider Andreas Podkraischeg in die öffentliche Versteigerung des, dem Exequuten gehörigen, auf 704 fl. geschätzten, in der Tirnanu sub Consc. Nr. 25 liegenden Hauses sammt Garten gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar auf den 19. Juni, 17. Juli und 21. August l. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Besage bestimmt worden, daß wenn dieses Haus weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbes bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen freisteht, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Executionsführer, Dr. Wurzbach, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.
Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain Laibach am 6. Mai 1848.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 862. (2) Nr. 180.

L i c i t a t i o n
Der zum Verlasse des verstorbenen Herrn Stadtpfarrers Ignaz Fuchs zu Mann gehörigen Realitäten und Fahrnisse.
Ueber Ersuchen des hohen k. k. steierm. Landesrechtes vom 2. Mai l. J., Z. 2949, werden nach dem verstorbenen Stadtpfarrer Ignaz Fuchs, am Montag den 5. Juni d. J., von 9 Uhr Vormittag angefangen, die hinterlassenen Fahrnisse, als: zwei schöne Wagenpferde, zwei Kühe, 3 Schweine, Kuscheln und Wirthschaftswägen, Ackergeräthschaften, Getreide, Weine, Bücher, Viehfutter, Haus- und Zimmer-Einrichtung u. a. m., dann ein zum Verlasse gehöriger Garten und eine

Wiese, im Pfarrhause zu Mann gegen gleich bare Bezahlung licitando verkauft werden. Wozu Kauflustige eingeladen werden. — Magistrat der l. f. Stadt Mann am 13. Mai 1848.

3. 885. (2) Nr. 3028.

A u f f o r d e r u n g.
Magistrat benöthiget zur Aufstellung der Thurmuhre am hierortigen Schloßberge einen Uhrmacher. — Wer sich hiezu geeignet hält, wolle sich ehestens bei dem gefertigten Magistrate einfinden, damit mit ihm dießfalls verhandelt werde. — Stadtmagistrat Laibach am 18. Mai 1848.

3. 872. (2) Nr. 795.

L i c i t a t i o n s - K u n d m a c h u n g.
Von dem gefertigten k. k. Bezirks-Commissariate wird kund gemacht: Es sey in Folge k. k. Verordnung vom 10. Mai l. J., Z. 2017, zur Hintangabe der, von hoher Landesstelle unterm 30. März 1847, Z. 7093, genehmigten Erbauung zweier neuen gemauerten und gewölbten Bezirksbrücken über den Baronischzabach bei Franzdorf und über den Broschzabach bei Billichgras, die Minuendo-Licitations auf den 7. Juni l. J. Vormittags 9 Uhr vor diesem Bezirks-Commissariate angeordnet worden.

Hiezu werden die Unternehmungslustigen mit dem Bemerkten eingeladen, daß die Baukosten für die Baronischzabach-Brücke
an Maurerarbeiten auf — — 627 fl. 3 kr.
» Maurermateriale — — 373 » 38 »
» fixen Zimmermannsarbeiten 95 » — »
» Materialien hiezu — — 225 » — »
» nicht fixen Zimmermannsarbeiten 82 » 38 »
» Materialien hiezu — — 112 » — »
zusammen auf 1515 fl. 19 kr.
Dann für die Broschzabach-Brücke
an Maurerarbeit auf — — 42 fl. 55 kr.
an Maurermateriale — — 25 » 20 »
zusammen auf 68 fl. 15 kr.

veranschlagt erscheinen, daß jedes Bauobject abgesehen werde behandelt werden, und daß die Baupläne, die Baudevisse und die Licitationsbedingungen hieramts eingesehen werden können. — K. k. Bez.-Commissariat Oberlaibach, 10. Mai 1848.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 873. (1) Nr. 1060.

E d i c t.
Vom Bezirksgerichte Schneeberg wird hiermit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Franz Pelsche von Altenmarkt, gegen Andreas Zenta von Salles, in die executive Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, der löblichen Herrschaft Nablischeg sub Urb. Nr. 200/192, Rect. Nr. 442 dienstbaren, gerichtlich auf 820 fl. geschätzten Realitäten, wegen schuldigen 111 fl. 4 kr. gewilliget, und zu deren Vornahme drei Feilbietungstagsatzungen, auf den 21. Juni, 21. Juli und 21. August 1848, jedesmal früh 9 Uhr in loco Salles mit dem angeordnet, daß diese Realität nur bei der dritten Feilbietungstagsatzung auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden würde.
Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können hieramts zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. Bezirksgericht Schneeberg am 13. April 1848.

3. 871. (1) Nr. 2888.

E d i c t.
Von dem Bezirksgerichte Wippach wird hiermit bekannt gemacht: Es habe Herr Simon Sterle von Wippach, Cessionär der Anna Potlay von Triest, um Einberufung und sohinige Todeserklärung des durch mehr als 30 Jahre unbekannt wo abwesenden Marcus Potlay von Wippach gebeten. Da man nun hierüber den Joseph Rodella von Wippach zum Curator desselben aufgestellt hat, so wird ihm dieses mittels gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, und er oder seine Erben, oder Cessionäre dergestalt einberufen, daß sie binnen einem Jahre so gewiß vor diesem Gerichte erscheinen und sich legitimiren sollen, als im Widrigen gedachter Marcus Potlay für todt erklärt und sein hierortiges Vermögen seinen bekannten und sich legitimirenden Erben eingewantwortet werden würde.
Bezirksgericht Wippach am 13. Mai 1848.

3. 866. (1) Nr. 781.

E d i c t.
Von dem k. k. Bezirksgerichte Auersperg wird hiermit bekannt gemacht: Es habe Mathias Gröbenz von Höstern, durch seinen Gewaltträger Anton Kiegl, bei diesem Gerichte eine Klage pto. Schuldiger 50 fl. angebracht, worüber die Tagsatzung auf den 20. Juli d. J., früh um 9 Uhr, angeordnet worden ist. Da der Aufenthalt des Beklagten unbekannt, und er vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend seyn könnte, so wurde für denselben auf seine Befahr und Kosten Herr Joseph Darter von Großlaschitz als Curator und Vertreter aufgestellt, mit welchem diese Rechtsache ausgeführt und entschieden werden wird. Derselbe wird hiermit zu dem Ende erinnert, daß er allenfalls zur rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder dem bestellten Vertreter seine Rechtsbehelle einzufenden, oder einen andern Sachwalter zu bestellen, und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt die ordnungsmäßigen Wege einzuleiten wissen möge, widrigens er sonst die aus seiner Saumseligkeit entstehenden Folgen sich selbst beizumessen haben wird.
Großlaschitz am 12. April 1848.

3. 879. (1) Nr. 1434.

E d i c t.
Alle Jene, welche auf den Verlaß des am 29. März 1848 im Dorfe Reihje sub Haus-Nr. 50 verstorbenen Grundbesizers Misa Gregoritsch einen Anspruch zu stellen vermeinen, haben denselben bei der auf den 14. Juni l. J., früh um 9 Uhr angeordneten Liquidationstagsatzung, bei Vermeidung der Folgen des §. 814 b. G. B., anzumelden und rechtskräftig darzuthun.
K. k. Bezirksgericht Reifnitz den 6. Mai 1848.

3. 878. (1) Nr. 1042.

E d i c t.
Vom Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiermit allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Mathias Loger von Reifnitz, Wiratar des Joseph Miegel, in die executive Feilbietung der, dem Georg Nik gehörigen, in Hohenegg sub Consc. Nr. 24 und Rect. Nr. 379 liegenden, dem Herzogthume Gottschee dienstbaren, auf 470 fl. geschätzten $\frac{2}{3}$ Urb. Hube, dann der dem Casper Nik gehörigen, in Hohenegg sub Consc. Nr. 13 und Rect. Nr. 369 liegenden, dem Herzogthume Gottschee dienstbaren, auf 400 fl. geschätzten $\frac{1}{4}$ Urb. Hube, und der dem Casper Nik gehörigen, auf 129 fl. 44 kr. geschätzten Fahrnisse, wegen schuldiger 1163 fl. 17 kr. W. W. gewilliget, und seyen zu deren Vornahme die Tagsatzungen auf den 8. Juni, 8. Juli und 7. August 1848, jedesmal um 9 Uhr Vormittags in loco Hohenegg mit dem Besage angeordnet worden, daß die Realitäten und die Fahrnisse erst bei der dritten Tagsatzung, die Fahrnisse aber nur gegen gleich bare Bezahlung hintangegeben werden. Grundbuchsextract, Schätzungsprotocoll und Feilbietungsbedingungen können hiergerichts eingesehen werden.
Bezirksgericht Gottschee am 16. April 1838.

3. 861. (3) Nr. 1432.

E d i c t.
Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Mathias Mramor von Ottoniza, wider Jacob Hribar von Unterschleinitz, wegen schuldigen 187 fl. 30 kr., die executive Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, der Herrschaft Haasberg sub Rect. Nr. 901 dienstbaren, auf 1071 fl. geschätzten Viertelhube bewilliget, und dazu der 3. Juli, 31. Juli und 28. August l. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in loco Unterschleinitz mit dem Anhang angeordnet worden, daß diese Realität bei der dritten Feilbietung auch unter der Schätzung dem Bestbietenden zugeschlagen werden wird.
Die Licitationsbedingungen, das Schätzungsprotocoll und der Grundbuchsextract können bei diesem Gerichte eingesehen werden.
Bezirksgericht Haasberg am 16. April 1848.

3. 851. (3) Nr. 1172.

E d i c t.
Vom Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Ignaz Leber von Gottschee, in die executive Feilbietung der, der Agnes Dbranovitsch gehörigen, in Baas sub Consc. Nr. 7 und Rect. Nr. 14 und 18 liegenden, der löblichen Herrschaft Grafenwerth zu Kofel dienstbaren, auf 400 fl. geschätzten $\frac{2}{3}$ Urb. Hube sammt Gebäuden, wegen schuldiger 17 fl. 52 kr. c. s. c. gewilliget, und seyen zu deren Vornahme die Tagsatzungen auf den 6. Juni, 6. Juli und 5. August 1848, jedesmal um 10 Uhr Vormittags in loco Baas mit dem Besage angeordnet worden, daß diese Hube erst bei der dritten Tagsatzung unter ihrem Schätzungswerte werde hintangegeben werden. Grundbuchsextract, Schätzungsprotocoll und Feilbietungsbedingungen können hiergerichts eingesehen werden.
Bezirksgericht Gottschee am 3. Mai 1848.

3. 859. (3)

E d i c t.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Krainburg wird hiemit kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Hrn. Andreas Hauptmann von Krainburg, wider Johann Pogatschnig von ebenda, wegen dem Erstern aus dem w. a. Vergleiche ddo. 12. Juni 1847, 3. 41, schuldiger 167 fl. 47 kr. c. s. c., mittelst Bescheides ddo. hodierno 3. 535 in die executive Feilbietung des, dem Letztern gehörigen Real- und Mobilarvermögens, als: des zu Krainburg in der Savodorsstadt sub Consc. Nr. 26 liegenden, dem städtischen Grundbuche daselbst einmündigen, auf 1980 fl. gerichtlich bewerteten Hauses sammt Garten, und der auf 57 fl. 52 kr. geschätzten Fahrnisse, sohin im Gesamtwerthe von 2037 fl. 52 kr. gewilliget, und zur Vornahme derselben die erste Tagfagung auf den 12. April, die zweite auf den 13. Mai und die dritte auf den 14. Juni l. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in loco der Realität mit dem Beisage angeordnet worden, daß, wenn die Realität sammt Fahrnissen bei der ersten oder zweiten Tagfagung nicht wenigstens um den Schätzungswert an Mann gebracht werden sollte, das noch übrig bleibende Object bei der dritten Feilbietung auch unter seinem Schätzungswerthe werde hintangegeben werden.

Dessen werden die Kauflustigen mit dem Beisage in Kenntniß gesetzt, daß jeder Licitant als Badium 132 fl. zu Händen der Licitationscommission zu stellen habe, und daß das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen hieramts eingesehen und auch in Abschrift erhoben werden können.

K. k. Bezirksgericht Krainburg am 13. Februar 1848.
Nr. 2023.

Anmerkung: Bei der ersten Feilbietung ist nur ein Theil der gepfändeten Fahrnisse verkauft, für die Realität aber kein Anbot gemacht worden, und zur zweiten Feilbietung ist gar kein Kauflustiger erschienen.

3. 860. (3)

E d i c t.

Nr. 1736.

Vom dem Bezirksgerichte Haasberg wird bekannt gemacht: Es sey in der Executionssache des Joseph Dypka von Niederdorf, wider Lucas Jemelz von Grahovo, wegen schuldigen 105 fl. c. s. c., in die executive Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, der Herrschaft Haasberg sub Rect. Nr. 710 et 711 zinsbaren, gerichtlich auf 1265 fl. 20 kr. geschätzten 2/4 Hube in Grahovo gewilliget, und hiezu der 4. Juli, 1. und 29. August l. J., jedesmal früh von 9 bis 12 Uhr in loco Grahovo bestimmt, mit dem Anhange, daß diese Realität nur bei der letzten Feilbietung unter dem Schätzungswerthe dem Meistbietenden hintangegeben werden wird.

Die Licitationsbedingungen, das Schätzungsprotocoll und der Grundbuchsextract können täglich hieramts eingesehen werden.

Bezirksgericht Haasberg am 9. Mai 1848.

Nr. 535.

3. 855. (3)

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Eisenberg wird bekannt gemacht, daß über Einschreiten des Georg Eppich von Tiefenthal, mit Bescheide vom 4. Mai 1848, 3. 553, die executive Feilbietung der, dem Georg Perz gehörigen, dem Herzogthume Gottschee dienstbaren, in Unterwarmberg gelegenen, auf 45 fl. geschätzten Dom. Kausche wegen an Erstern schuldigen 16 fl. c. s. c. bewilliget, und zu deren Vornahme die 1. Tagfagung auf den 14. Juni, die 2. auf den 14. Juli und die 3. auf den 15. August 1848, jederzeit Vormittags um 10 Uhr in loco der Realität mit dem Beisage angeordnet worden sey, daß diese Realität nur bei der dritten Feilbietung unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotocoll, Grundbuchsextract und Licitationsbedingungen können hieramts eingesehen werden.

Bezirksgericht Eisenberg am 4. Mai 1848.

3. 848. (3)

E d i c t.

Nr. 1669.

Alle diejenigen, welche auf den Verlaß des, am 18. April l. J. mit Hinterlassung eines Testamentes verstorbenen Johann Ferjan, vulgo Burja, von Seebach, einen Anspruch zu stellen vermeinen, werden hienit aufgefordert, zur Anmeldung und Darthung ihrer Forderungen zu der, zu diesem Behufe auf den 3. Juni d. J., Vormittag um 9 Uhr angeordneten Tagfagung hieramts zu erscheinen, oder bis dahin ihren Anspruch schriftlich anzumelden, widrigens sie sich die Folgen des §. 814 allg. b. G. B. selbst zuschreiben haben werden.

K. k. Bezirksgericht Radmannsdorf am 12. Mai 1848.

3. 849. (3)

E d i c t.

Nr. 1143.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Radmannsdorf wird hiemit allgemein erinnert, daß die mit dießseitigem Bescheide vom 8. August 1845, 3. 2423, sistirte executive Feilbietung des, dem Michael Thoman gehörigen, zu Steinbüchl sub Consc. Nr. 5 liegenden, der Herrschaft Radmannsdorf sub Rect. Nr. 1206, dienstbaren Hauses sammt Stallung, 4 Waldungen und Grundstücke, im gerichtlichen Gesamtwerthe von 835 fl. 35 kr., über neuerliches Anlangen der Maria Rogmann von Straßsische, wegen aus dem w. a. Vergleiche vom 12. April 1844, 3. 41, schuldigen 200 fl. c. s. c., auf den 21. Juni, auf den 20. Juli und auf den 21. August l. J., jedesmal Vormittag von 9 bis 12 Uhr in loco der Realitäten mit dem Beisagen reassumirt worden sey, daß die feilgebotenen Realitäten nur bei dem 3. Termine unter dem Schätzungswerthe werden hintangegeben werden.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen können hiergerichts eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Radmannsdorf am 1. April 1848.

3. 889. (1)

E d i c t.

Nr. 1353.

Vom dem k. k. Bezirks-Commissariate Oberlaibach werden nachstehende militärpflichtige Individuen, als:

Post-Nr.	N a m e	Geburtsort	Haus-Nr.	P f a r r e	Geburts-Jahr	Anmerkung.
1	Koschier Matthäus	Butainowa	26	St. Jobst	1828	unbekannt wo abw.
2	Kauzhizh Michael	Hölzenegg	5	Oberlaibach	"	dto.
3	Stanounik Johann	Smolnik	2	Billichgrah	1827	dto.
4	Mejak Urban	Billichgrah	60	dto.	"	dto.
5	Berhouz Jacob	Duor	13	dto.	1826	dto.
6	Stanounik Joseph	Smolnik	8	dto.	1824	dto.
7	Leben Paul	Podreber	3	dto.	"	dto.
8	Schmiderschitsch Mart.	Oberlaibach	152	Oberlaibach	1823	dto.
9	Schusterschitsch Jacob	dto.	189	dto.	"	dto.
10	Bidmar Georg	Praprotsche	11	dto.	1822	dto.
11	Draschler Joseph	Oberbrefowiz	7	Presser	"	dto.
12	Dollenz Lucas	Saplana	27	Saplana	"	dto.
13	Petkouscheg Franz	Oberlaibach	120	Oberlaibach	"	dto.
14	Schusterschitsch Andr.	Oberbrefowiz	12	Presser	1820	dto.
15	Serische Matthäus	Oberlaibach	88	Oberlaibach	"	dto.
16	Zanker Matthäus	Smerezhe	18	St. Jobst	1819	dto.
17	Petrouzhizh Georg	Schönbrun	8	Horjul	1818	dto.
18	Wodnik Johann	Pristava	19	Billichgrah	"	dto.
19	Brenze Michael	Gorizhiza	6	Presser	"	dto.

aufgefordert, sich binnen sechs Wochen um so gewisser vor diesem Bezirks-Commissariate einzufinden, oder ihre Abwesenheit sonst zu rechtfertigen, als sie widrigens nach den bestehenden Rekrutierungsvorschriften als Rekrutierungsflüchtlinge behandelt werden würden.

K. k. Bezirks-Commissariat Oberlaibach am 16. Mai 1848.

3. 877. (3)

E d i c t.

Nr. 626.

Vom k. k. Bezirksgerichte Neumarkt wird bekannt gegeben:

Es sey über das unter S. d. M. geschene Einschreiten des Herrn Leopold Walli, Vormundes der Valentin Kallischnig'schen Kinder und der Universalerin Maria Kallischnig von Neumarkt, die freiwillige parzellenweise Veräußerung nachstehender, in den Valentin Kallischnig'schen Verlaß gehöriger Realitäten:

- a) des der Herrschaft Neumarkt sub Urb. Nr. 241 dienstbaren, zu Neumarkt sub Nr. 165 gelegenen Hauses sammt Stallung, Dreschboden und Garten, im Schätzungswerthe von 5000 fl. G. M.;
- b) des der Herrschaft Neumarkt sub Urb. Nr. 241 dienstbaren Krautackers sammt Schupse na Zimpro mit dem Ausrufspreise von 112 fl. 30 kr.;
- c) der der Herrschaft Neumarkt sub Urb. Nr. 241 dienstbaren Wiese pod saurotam, mit dem Ausrufspreise pr. 30 fl.;
- d) des der Herrschaft Neumarkt sub Urb. Nr. 45 dienstbaren Grundes Kopzhariza, mit dem Ausrufspreise von 75 fl.;
- e) der der Herrschaft Neumarkt sub Urb. Nr. 241 dienstbaren Wiese Kamojek, mit dem Ausrufspreise von 97 fl. 30 kr.;
- f) der der Herrschaft Neumarkt sub Urb. Nr. 64 dienstbaren 2 Aecker sammt Wiese, Harpe und Heuboden Preska, mit dem Ausrufspreise von 525 fl.;
- g) der der Herrschaft Neumarkt sub Urb. Nr. 407 dienstbaren Wiese Kokouniza, mit dem Ausrufspreise von 75 fl.;
- h) des der Herrschaft Neumarkt sub Urb. Nr. 414 und der Pfarrkirkengilt Neumarkt sub Urb. Nr. 16 dienstbaren Acker und Gartens na Slapp sammt Harpe, mit dem Ausrufspreise von 590 fl., und
- i) des der 23 Zuckerkirkengilt Radmannsdorf sub Urb. Nr. 129, Rect. Nr. 8ja dienstbaren, zu Breg vorkommenden Acker na Verbizach, mit dem Ausrufspreise pr. 504 fl.

bewilliget, und es seyen zu deren Vornahme die einzigen Tagfagungen bezüglich des Hauses auf den 30. Juni l. J., früh 9 — 12 Uhr; bezüglich der Grundstücke sub b, c, d, e, f und g, auf den 1. Juli l. J., früh 9 — 12 Uhr und nöthigenfalls auch Nachmittags von 3 — 6 Uhr, jedesmal im Gerichtsorte; bezüglich des Grundes sub h und i, auf den 3. Juli l. J., früh 9 — 12 Uhr im Orte der Realität anberaumt worden.

Das Haus liegt im Markte Neumarkt, knapp an der nach Klagenfurt führenden Commercialstraße, mit geräumigen unterirdischen Kellern, zu ebener Erde befinden sich 2 Wohnzimmer, 1 geräumiges Gewölbe und eine Küche; im 1. Stockwerke: 3 Zimmer, 2 Küchen und 1 Vorrathskammer; im 2. Stocke: 3 Zimmer, 1 Vorrathskammer und 1 Küche; das Dach ist durchgehends mit starken Kupierplatten bedeckt, mit einem Blitzableiter und einem eisernen Gange in seiner Höhe versehen. — Neben dem Hause steht der Pferde- und Kuhstall mit einem Getreidebehältnisse, mit Holz- und Vorrathsböden und mit der Dreschienne; die einzelnen Grundstücke liegen in der unmittelbaren Nähe des Marktes.

Die vortheilhafte Lage dieses Hauses, knapp an der Commercialstraße, so wie die Eignung desselben zum Betriebe eines ausgedehnten Gewerbes, machen dieses Haus, in Verbindung mit den Grundstücken, sehr anempfehlungswert.

Die Licitationsbedingungen, unter welchen die Verbindlichkeit zum Erlage eines 10 % Badiums der einzelnen Ausrufspreise sich befindet, und nach welchen der Ersteher mit Einrechnung des Badiums nur zum Erlage des 4. Theiles des Kaufschillinges binnen 14 Tagen nach der erfolgten Ratification des Licitationsprotocolls verpflichtet ist, während der Rest unter 5 % Verzinsung auf der Realität inabulirt bleiben kann, so wie die Grundbuchsextracte der durchgehends schuldensfreien Emittanten, können hieramts zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Neumarkt am 26. April 1848.

3. 892. (1)

E d i c t.

Nr. 1554.

Vom dem Bezirksgerichte Krainburg wird hiemit bekannt gemacht, daß man dem Andreas Saplotnig von Ruypa, wegen erhobener übler Vermögensgebarung die freie Verwaltung seines Vermögens abzunehmen, denselben als Verschwender unter Curatel zu setzen, und zu seinem Curator den Alex Sitz von Ruypa zu bestellen bejuncten habe.

K. k. Bezirksgericht Krainburg am 14. April 1848.